

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 22. Juni

2011

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. April 2011	94
	Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 1. April 2011 (KABl. S. 58) vom 27. Mai 2011	94
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Eichwege und Hornow und der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, zu einem Pfarrsprengel	95
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig	95
	Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg	96
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	96
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	97
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	97
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	97
	Stellenangebot	98
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	11. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse	100
	Auslandsdienst in Riga (Lettland)	100

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 8. April 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD

Dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) wird zugestimmt.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) (Verwaltungsgerichtsgesetzesausführungsgesetz – VwGGAG)

§ 1

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts
(zu § 3, § 5 Abs. 1 und 5 VwGG.EKD)

(1) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Konsistorium angehört.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode gewählt.

(3) Für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden gemäß § 5 Abs. 5 VwGG.EKD an erster Stelle das beisitzende Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst und an zweiter Stelle die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter dieses Mitglieds bestellt.

§ 2

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
(zu §§ 15 und 16 VwGG.EKD)

Das Verwaltungsgericht ist für alle kirchenrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, soweit nicht eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist. Ausgenommen sind die in § 16 VwGG.EKD genannten Tatbestände sowie Entscheidungen

1. in Kirchensteuersachen,
2. aus dem Friedhofsrecht und
3. aus dem kirchlichen Schulrecht.

§ 3

Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen
(zu § 18 VwGG.EKD)

Für die Widerspruchsentscheidung nach § 18 VwGG.EKD zuständig ist,

1. wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindegemeinderat,
2. wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat,
3. wenn die Klage sich gegen eine andere kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Stiftung richtet, deren Leitungsgremium,
4. wenn sich die Klage gegen die Landeskirche richtet,
 - a) das Kollegium des Konsistoriums, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde;
 - b) im Übrigen die Kirchenleitung; § 18 Abs. 3 VwGG.EKD bleibt unberührt.

§ 4

Verfahrensvorschriften zum einstweiligen Rechtsschutz
(zu § 20 Abs. 5, § 46 Abs. 2 VwGG.EKD)

Die Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD wird ausgeschlossen.

Artikel 3 Schlussvorschriften

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Evangelischen Kirche der Union i. d. F. vom 1. Januar 2005 (AGVwGG) vom 20. April 2007 (KABl. S. 74) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 2011

Andreas B ö e r

Pr ä s e s

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung vom 1. April 2011 (KABl. S. 58)

Vom 27. Mai 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (KABl. S. 80), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderungen der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

In § 2 wird nach Nummer 12.1 folgende Nummer 12.2 angefügt:

„12.2

Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.

Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Eichwege und Hornow und
der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Eichwege und Hornow und die Evangelische Kirchengemeinde Groß Kölzig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Trinitatis verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichwege, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hornow und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Trinitatis übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2011
Az.: 1020-1: 50/000-34.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Marien Hoher Fläming-Belzig,
Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Bad Belzig“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2011
Az.: 1000-01: 72/011-57.09

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Jugendarbeit
im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg am 26. März 2011 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg wird eine Kreisfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2011 in Kraft.

Fürstenwalde, den 26. März 2011

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Fürstenwalde-Strausberg
– Der Präses –

(L. S.) Pf. Jörg H e m m e r l i n g

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 2011
Az.: 2029-5 (46/351/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 16. Mai 2011
Az.: 1252-02: 42

Der Evangelische Kirchenkreis Niederlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen I und II eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS NIEDERLAUSITZ“



2. Konsistorium Berlin, den 16. Mai 2011
Az.: 1252-03:64/015-15.01

Die Kirchengemeinde Bergsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE BERGSDORF“



3. Konsistorium Berlin, den 16. Mai 2011
Az.: 1252-03:14/051-32-03

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Schmöckwitz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-SCHMÖCKWITZ“



4. Konsistorium Berlin, den 16. Mai 2011
Az.: 1252-03:85/074

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE
TEMNITZ“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lübben mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS LÜBBEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel des ehemaligen Kirchenkreises Finsterwalde mit der Umschrift „KIRCHENKREIS FINSTERWALDE“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Bergsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU BERGSDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Schmöckwitz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE SCHMÖCKWITZ“ wurde außer Geltung gesetzt.

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig, Pfarrer i. R. Gerhard R u c k e r t, ist mit Wirkung vom 1. März 2011 von seinem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neulietzegöricke, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,** ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neuküstrinchen bestehend aus den Kirchengemeinden Neuküstrinchen und Altreez und der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neulewin bestehend aus den Kirchengemeinden Neulewin, Güstebieser Loose und Neubarnim mit zusammen 798 Gemeindegliedern.

In Neuküstrinchen befindet sich die größte Kirche des Oderbruchs.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer,

- die oder der gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- der oder dem sowohl die traditionelle Gemeindegliederarbeit als auch die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit am Herzen liegt,
- die oder der an dem einzigen Schulstandort in Altreez Religionsunterricht erteilt, um die Inhalte des christlichen Glaubens für die Kinder wieder bzw. neu zu entdecken,
- die oder der gemeinsam mit engagierten Kirchenältesten die ehrenamtliche Arbeit stärkt und weiter ausbaut und
- die oder der sich für die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in Neulietzegöricke inmitten der reizvollen Oderbruchlandschaft ist vorhanden.

Für Verwaltungsarbeiten steht eine Bürokräft (geringfügig angestellt) zur Verfügung.

Bis zur 6. Schulklasse gibt es die Möglichkeit, eine Ganztagschule im Nachbarort Altreez zu nutzen. Weiterführende Schulen befinden sich in Wriezen (Ev. Johanner-Gymnasium) und in Bad Freienwalde (kommunales Gymnasium). Zwei staatliche Kindertagesstätten bieten Plätze in unmittelbarer Nähe von Neulietzegöricke, in Altreez und Neulewin an. Die Kirchengemeinde Bad Freienwalde hält eine Ev. Kindertagesstätte mit Hortangebot vor.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juli 2011 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (3.) Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Lobetal** ist ab 1. September 2011 mit 100% Dienstumfang zu besetzen. Die Anstaltskirchengemeinde ist sowohl lokal als auch organisatorisch eingebunden in die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (HStL).

Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal ist einer der größten diakonischen Träger im Land Brandenburg. Sie gehört als 4. Stiftung zu den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die HStL unterhält ein breites Angebot qualifizierter sozialer Hilfen an unterschiedlichen Standorten. In Lobetal und seinen weit verzweigten Angeboten stehen mehr als 2.700 Plätze für die Betreuung von alten, geistig und psychisch behinderten, anfallskranken und suchtkranken Menschen zur Verfügung, außerdem Werkstätten, Kindertagesstätten, das Diakonische Bildungszentrum Lobetal und weitere Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Anstaltskirchengemeinde Lobetal hat ca. 650 Gemeindeglieder, spiegelt das Wohn- und Arbeitsfeld der HStL wieder und begleitet seelsorgerisch die Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohner ihrer zahlreichen sozialen Einrichtungen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- mit ihrer oder seiner seelsorgerischen Arbeit mitten in der Gemeinde steht,
- gute kommunikative Fähigkeiten und seelsorgerische Kompetenz hat,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und zum Christsein ermuntert,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde und Menschen mit und ohne Behinderung einstellen kann,
- teamfähig ist und mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeinde in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und die Gemeindegliederarbeit gestaltet,
- bereit ist zur integrativen Zusammenarbeit mit allen Berufsgruppen und Leitungen.

Der Bezug der vorhandenen Pfarrdienstwohnung wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pastor Dr. Feldmann, Vorstand und Vorsitzender der Geschäftsführung der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Telefon: 0 33 38/6 61 00.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juli 2011 erbeten an die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Vorstand und Vorsitzender der Geschäftsführung, Bodelschwingsstraße 27, 16321 Bernau OT Lobetal.

3. Im Kirchenkreis Potsdam ist die Kreisfarrstelle für Stadtkirchenarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren mit einem Dienstumfang von 75 % durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Auftrag zur Verwaltung der (2.) Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Potsdam mit zusätzlichen 25 % Dienstumfang.

Die Stadtkirchenarbeit wendet sich an die städtische Öffentlichkeit, widmet sich stadtweiten kirchlichen Aktionen und hält Angebote für die Gäste in den Citykirchen unserer Stadt bereit. Die Stadtkirchenarbeit wird durch zwei Gemeindepfarrer anteilig, einen hauptamtlichen Mitarbeiter (25% Stellenumfang), viele Ehrenamtliche der Potsdamer Kirchengemeinden sowie einen Beirat unterstützt. Eine enge Zusammenarbeit mit der St. Nikolaigemeinde und der Stiftung Garnisonkirche Potsdam wird vorausgesetzt. Die Stadtkirchenpfarrerin oder der Stadtkirchenpfarrer verantwortet die Stadtkirchenarbeit gegenüber dem Kreiskirchenrat. Die Vernetzung der Stadtkirchenpfarrerin oder des Stadtkirchenpfarrers mit allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises und Freude an der ökumenischen Zusammenarbeit sind ausdrücklich erwünscht.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der insbesondere

- über organisatorisches Talent sowie Kreativität und Experimentierfreude verfügt,
- kommunikations- und teamfähig ist und gleichzeitig gern eigenverantwortlich arbeitet,
- sicher ist im Auftreten in der städtischen, politischen und medialen Öffentlichkeit,
- Erfahrungen in der Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbringt.

Zu den Aufgaben der Stadtkirchenpfarrerin oder des Stadtkirchenpfarrers gehören:

- das Angebot stadtweiter Gottesdienste zu Höhepunkten im Kirchenjahr und zu gesellschaftlichen Anlässen,
- das Mitgestalten von gesellschaftlichen Ereignissen und symbolträchtigen Gedenktagen,
- das Fortführen bewährter Angebote, wie z.B. die Nacht der offenen Kirchen u.a.,
- Angebote für die Gäste der Citykirchen,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Kirchenkreis.

Die Friedenskirchengemeinde ist eine Ortsgemeinde mit einem großen Potential ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Lage der Kirche im Park Sanssouci entstehen Anforderungen zur Betreuung von Touristen (Andachten, Hochzeiten, Taufen).

Sie wünscht sich von der Bewerberin oder vom Bewerber

- einen lebendigen Verkündigungsdienst,
 - aktive Konfirmandenarbeit,
 - die seelsorgerliche und organisatorische Begleitung der Jungen Gemeinde,
 - die Arbeit mit Kindern und Familien,
 - die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde.
- Eine Dienstwohnung (Am Grünen Gitter 1) wird gestellt.
Nähere Auskünfte erteilen:
- Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69,
 - der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Friedensgemeinde, Herr Klaus Büstrin, Telefon: 0331/6011649,
 - Mitglied im Stadtkirchenbeirat Herr Hans-Martin Meckel, Telefon: 0331/979 11 14.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juli 2011 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

*

Stellenangebot

Die ev.-luth. Kirche Bern hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die ev.-luth. Kirche Bern sucht zum 1.9.2012 eine/n deutschsprachige/n

Pfarrer/in

lutherischen Glaubens für eine verlängerbare 5-jährige Amtsperiode (auch im Jobsharing).

Neben der Gemeindearbeit vertreten Sie unsere Kirche in protestantischen und ökumenischen Gremien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Zusätzlich übernehmen Sie organisatorische sowie administrative Aufgaben.

Für unsere Personalgemeinde mit 1.500 Mitgliedern wünschen wir uns eine engagierte Persönlichkeit mit mehrjähriger Gemeindefahrung, die die Herausforderungen einer heterogenen Diasporagemeinde annimmt. Sie pflegen unsere Traditionen und bringen eigene Ideen in unser Gemeindeleben ein.

Bewerbungen sind bis zum 30. 9. 2011 zu richten an: Ev.-luth. Kirche Bern, Pfarrwahlkommission, z.H. J. Irmer, Heckenweg 40, CH-3007 Bern oder jan.irm@swissonline.ch.

Auskünfte erteilt der Präsident der Pfarrwahlkommission J. Irmer (+41 (0)76 445 21 42) sowie Pfarrer H. Möhle (+41 (0)31 312 13 91) oder privat (+41 (0)31 352 62 21).

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

11. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat am 23. Dezember 2010 die 11. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der EKD Nr. 4/2011 S. 86 ff. veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

*

Auslandsdienst in Riga (Lettland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Riga sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 (oder früher) für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde Riga unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.kirche.lv.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus Bundesdeutschen, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen

- Freude daran, auf Menschen zuzugehen und an der Arbeit mit Familien und Kindern
- Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse und die Fähigkeit, Verwaltungsaufgaben selbständig zu übernehmen.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen (u.a. Prädikantinnen und Kinderdiakonin)
- ein interessantes Erfahrungsfeld in der besonderen kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Situation des Baltikums
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.
Es gibt anerkannte Internationale Schulen und Kindergärten vor Ort.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Lettisch-Sprachkurs an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr OKR Michael Hübner (0511/2 79 61 35) oder Frau Sabine Rulle (0511/2 79 61 28) gern zur Verfügung.

Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de